# VERFAHRENSORDNUNG ZUR HINWEISABGABE UND BEARBEITUNG VON MELDUNGEN

## YOU SHARE – WE TAKE CARE

### INHALTE


1. Inhalt der Verfahrensordnung ..... 2
2. Warum soll ich einen Hinweis melden? ..... 2
3. Was bedeutet Hinweisgeber-/Betroffenenschutz? ..... 2
4. Was kann ich tun, wenn ich Opfer von Vergeltungsmaßnahmen geworden bin? ..... 2
5. Was kann ich melden? ..... 3
6. Welche Meldekanäle stehen bereit um einen Hinweis abzugeben? ..... 4
7. Wie läuft eine Meldung ab? ..... 4
   - 7.1. Eingang und Dokumentation des Hinweises sowie Empfangsbestätigung ..... 4
   - 7.2. Untersuchung des Hinweises ..... 4
   - 7.3. Untersuchungsbericht und Empfehlungen ..... 5
   - 7.4. Rückmeldung an den Hinweisgeber ..... 5
   - 7.5. Überprüfung und Abschluss ..... 5
8. Weiterführende Informationen ..... 5
   - 8.1. Externe Meldestellen ..... 5

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde teilweise auf die Verwendung genderspezifischer Sprachformen verzichtet. Allgemeine Personenbezeichnungen beziehen sich somit auf alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts.

## 1. INHALT DER VERFAHRENSORDNUNG

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Der ElringKlinger AG und ihren Gesellschaften ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

## 2. WARUM SOLL ICH EINEN HINWEIS MELDEN?

ElringKlinger ist davon überzeugt, dass langfristiger Erfolg auf dem Vertrauen unserer Aktionär:innen und Geschäftspartner in unsere Kompetenz, Innovationskraft und unsere Integrität beruht. Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften können dem gesamten Unternehmen schweren Schaden zufügen. Hinweise helfen Verstöße aufzudecken und damit Schäden zu verhindern oder zumindest zu verringern. Ein Hinweisgebersystem ist deshalb für eine effektive Compliance unerlässlich.
Unsere bestehenden Meldekanäle, insbesondere unser Hinweisgebersystem SHARE WITH US: https://sharewithus.elringklinger.com/de tragen dazu bei, Rechts- und Regelverstöße aufzudecken.

## 3. WAS BEDEUTET HINWEISGEBER-/BETROFFENENSCHUTZ?

Nicht selten ergeben sich zu Hinweisen Fragen, die wir nur mit Ihrer Hilfe klären können und die für das weitere Vorgehen und damit den Ausgang von Untersuchungshandlungen entscheidend sein können. Deshalb bitten wir Sie, einen Kontakt zu hinterlassen, über den Sie erreichbar sind. Ihre Identität wird, soweit Sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Unsere Hinweisgeber werden geschützt und ihre Aussagen vertraulich behandelt. Allerdings respektieren wir Ihre Entscheidung, wenn Sie Ihren Namen nicht mit uns teilen möchten. Das Hinweisgebersystem SHARE WITH US ermöglicht deshalb auch die anonyme und nicht rückverfolgbare Abgabe von Hinweisen.
Bitte beachten Sie, dass im Fall anonymer Hinweise es uns nicht möglich ist, Ihnen eine Rückmeldung zu geben.

## 4. WAS KANN ICH TUN, WENN ICH OPFER VON VERGELTUNGSMAßNAHMEN GEWORDEN BIN?

Die ElringKlinger-Gruppe ist dem Schutz von Hinweisgebern verpflichtet. Wir dulden weder Druck auf Hinweisgeber noch Diskriminierung oder sonstige Anfeindungen gegenüber Hinweisgebern. Repressalien gegen Hinweisgeber werden nicht toleriert, sondern untersucht und sanktioniert.

Sollte der Hinweisgeber im Zuge der Untersuchung und auch im weiteren Verlauf Nachteile erfahren, kann über die Meldekanäle ein Hinweis eingereicht werden.

Werden wissentlich falsche oder irreführende Angaben gemacht, wird der Hinweisgeber seinerseits unter Umständen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen.

Auch für die vom Hinweis betroffene Person gilt die Unschuldsvermutung. Die Ahndung von Regelverstößen folgt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere des Verstoßes und die sonstigen Umstände des Einzelfalles.

## 5. WAS KANN ICH MELDEN?

Sie können uns alle Verstöße von Mitarbeitenden und Führungskräften der ElringKlinger-Gruppe gegen Gesetze und interne Regelungen melden. Außerdem können Sie uns alle Verstöße von Lieferanten der ElringKlinger-Gruppe und deren Unterlieferanten melden.

- Korruptions- und Geldwäschedelikte
  ***Korruption*** *meint das Anbieten oder Gewähren von unangemessenen Vorteilen jeglicher Art bei geschäftlichen Kontakten mit Mitarbeitenden von Behörden oder privaten Geschäftspartnern; Fordern oder Annehmen von unangemessenen Vorteilen durch Ausnutzung der eigenen Position.*
  *Unter* ***Geldwäsche*** *versteht man das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten (Geld, Waren usw.) in den legalen Wirtschaftskreislauf. Diese Vermögenswerte sind entweder das Ergebnis illegaler Aktivitäten (z. B. Steuerhinterziehung, Drogenhandel, Korruption usw.) oder dienen der Finanzierung illegaler Aktivitäten (z. B. Finanzierung des Terrorismus).*

- Interessenskonflikte
  *Verstoß gegen Berufspflichten aufgrund eines persönlichen Interesses (z. B. private Vertragsabschlüsse mit Geschäftspartnern, Missbrauch vertraulicher Informationen; Bevorzugung von Lieferanten aufgrund persönlicher Beziehungen).*

- Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht
  ***Wettbewerbsbeschränkende*** *Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen wie der Austausch von Informationen. Solche Handlungsweisen zwischen Wettbewerbern, sind verboten.*

- Insiderhandel
  *Verstöße gegen Vorschriften über den Wertpapierhandel, wie z.B. verbotener Insiderhandel mit Aktien von ElringKlinger.*

- Datenschutzverletzungen
  *Datenschutzrechtliche Verstöße wie zum Beispiel die unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten.*

- Menschenrechtsverletzungen
  - ***Diskriminierung****, insbesondere wegen des Geschlechts, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, der sexuellen Orientierung oder aufgrund religiöser Überzeugungen. Verstoß gegen* ***Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften*** *durch die die Gesundheit oder die Arbeitsfähigkeit eines Mitarbeitenden gefährdet wird, zum Beispiel durch beharrliche, d.h. wiederholte Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen.*
  - *Verstöße gegen das* ***Verbot der modernen Sklaverei****, des Menschenhandels und jeglicher Form von* ***Zwangs-*** *oder* ***Kinderarbeit*** *bei ElringKlinger, einem Lieferanten von ElringKlinger.*
  - *Die Missachtung der* ***Koalitionsfreiheit*** *des Streikrechts, sowie das Vorenthalten eines* ***angemessenen Lohns****.*
  - *Verstöße gegen* ***Umweltvorschriften*** *und/oder Nichteinhaltung von produktbezogenen Umweltvorschriften. Darunter fallen der unsachgemäße Umgang mit Schadstoffen, die illegale Entsorgung von Abfällen, die unerlaubte Freisetzung von Stoffen, durch die ein Gewässer, der Boden oder die Luft in ihrer chemischen oder physikalischen Zusammensetzung dauerhaft verändert wird.*

- Sonstige Verstöße
  - Verstöße gegen **Rechnungslegungs- und Buchführungsvorschriften** sowie Vorschriften des Steuerrechts mit erheblichen Auswirkungen
    *Dies umfasst die Fälschung, falsche Darstellung oder absichtliche Falschdarstellung von Dokumenten, Verträgen, Berichten oder Daten, Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Buchhaltung und Finanzberichterstattung, Abschlussprüfung, interne Rechnungslegungskontrollen oder die Prüfung von Jahresabschlüssen.*
  - **Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und ungerechtfertigte Bereicherung**
    *Aneignung von fremdem Eigentum, unangemessene Verwendung von Geldern.*
  - Verstöße gegen die **Exportkontrolle**, Verletzung von Sanktionen
    *Etwaige Unterstützungsmaßnahmen, z. B. Lieferung von Produkten, die im Verdacht stehen, dass sie rechtswidrig eingesetzt werden.*

- Schwerwiegende Verstöße gegen die **Integrität des Hinweisgebersystems**
  *Beispielsweise Verletzung der Anonymität von Hinweisgebern, Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeitende.*
- Schwerwiegende **Verstöße gegen interne Richtlinien und geltende Vereinbarungen** innerhalb der Gruppe
- Verrat von **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen**
- Verstöße, die geeignet sind, dem **Ruf des Unternehmens** schweren Schaden zuzufügen

## 6. WELCHE MELDEKANÄLE STEHEN BEREIT UM EINEN HINWEIS ABZUGEBEN?

Hinweise oder Beschwerden können Sie insbesondere über folgende Kanäle eingeben:

- über die webbasierte Kommunikationsplattform SHARE WITH US

  Dieses System ist vertraulich und technisch gesichert und wird von einem unabhängigen Drittanbieter bereitgestellt.

- direkt an die zentrale Compliance-Organisation:

  E-Mail: glb.compliance@elringklinger.com

- direkt an den/die Chief Compliance Officer:

  Post:
  ElringKlinger AG
  Chief Compliance Officer
  Max-Eyth-Str. 2
  72581 Dettingen / Erms

  Persönlich:
  Persönliche Treffen sind möglich Im Vorfeld sollte ein Termin abgestimmt werden.

Darüber hinaus können Mitarbeitende mögliche Compliance-Verstöße oder Fehlverhalten auch direkt über Führungskräfte an die Compliance-Organisation, insbesondere an die regionalen Compliance-Beauftragten der jeweiligen Unternehmenseinheiten, melden.

## 7. WIE LÄUFT EINE MELDUNG AB?

### 7.1. EINGANG UND DOKUMENTATION DES HINWEISES SOWIE EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Alle eingehenden Meldungen oder Hinweise werden von der Compliance-Organisation unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert. Im Falle von telefonischen oder sonstige Sprachübermittlungen werden zu diesem Zweck Inhaltsprotokolle angefertigt.
Werden bei Abgabe der Verdachtsmeldung Kontaktdaten übermittelt, wird der Empfang der Verdachtsmeldung der hinweisgebenden Person bestätigt und die Person wird über den weiteren Verlauf der Untersuchung nach spätestens sieben Tagen informiert.

### 7.2. UNTERSUCHUNG DES HINWEISES

Die Compliance-Organisation untersucht grundsätzlich jeden eingehenden Hinweis unabhängig unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens. Soweit geboten, werden staatliche Behörden informiert.

### 7.3. UNTERSUCHUNGSBERICHT UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss jeder Untersuchung wird ein Untersuchungsbericht erstellt. Der Bericht enthält die Ergebnisse der Untersuchungshandlungen sowie ergebnisorientierte Empfehlungen für die betroffenen und involvierten Parteien. Bestätigen die Untersuchungen Verstöße werden angemessene weitere, insbesondere arbeits- und strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

### 7.4. RÜCKMELDUNG AN DEN HINWEISGEBER

Erfolgt der Hinweis unter Angabe von Kontaktdaten erhält der Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Maßnahmen sowie die Gründe für diese. Es sei denn, die Mitteilung gefährdet Ermittlungen oder Beeinträchtigung der Rechte der Personen, die Gegenstand der Meldung sind.

### 7.5. ÜBERPRÜFUNG UND ABSCHLUSS

Die Compliance-Organisation informiert sich über die Durchsetzung und Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen. Wenn Kontaktdaten hinterlassen wurden, kontaktiert die Compliance-Organisation die Person, die den Hinweis gegeben hat, und bewertet mit ihr das Ergebnis des Compliance-Falls.

## 8. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

### 8.1. EXTERNE MELDESTELLEN

Die Compliance-Organisation hält für Beschäftigte klare und leicht zugängliche Informationen über externe Meldeverfahren und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union bereit. Die externe Meldestelle wird auf Bundesebene beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet.
Als externe Meldestelle für Hinweise über Verstöße gegen nationale und europäische Vorschriften, die in den Aufsichtsbereich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Allfinanzaufsicht fallen, fungiert die BaFin. Des Weiteren fungiert das Bundeskartellamt (BKartA) für Hinweise über Verstöße gegen Artikel 101, 102 AEUV und den entsprechenden Vorschriften des nationalen Wettbewerbsrechts als externe Meldestelle.
Unter die Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union fallen externe Meldekanäle der Kommission, des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA).